

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 01.04.2014

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, die die Hotel Château Gütsch AG (folgend Château Gütsch genannt) in Zusammenhang mit Konferenz-, Seminar-, Bankett- und Ausstellungsveranstaltungen sowie Zimmerreservierungen gegenüber dem Veranstalter erbringt. Vertragsgrundlage sind die zwischen Veranstalter und Château Gütsch vereinbarten Leistungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies zwischen Château Gütsch und Veranstalter vorher schriftlich vereinbart wurde.

Reservierte Veranstaltungsräume stehen dem Veranstalter nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Château Gütsch Management.

2. Leistungen und Preise

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken pro Person inklusive der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Europreise werden zum tagesaktuellen Umrechnungskurs berechnet. Dies gilt auch für mit der Veranstaltung in Verbindung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.

Sollte der Zeitraum zwischen definitiver Reservierung und Leistungsbereitstellung 6 Monate überschreiten, so ist das Château Gütsch berechtigt, die zum Veranstaltungszeitpunkt aktuell gültigen Preise zu berechnen.

3. Zahlungsmodalitäten

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum und ohne Abzüge in CHF zu bezahlen. Der Veranstalter kommt in Verzug, wenn die Rechnungssumme nicht innerhalb der genannten Zahlungsfrist angewiesen wird. Nach Zahlungsverzug ist das Château Gütsch berechtigt, die jeweils geltenden

gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 5% zu verlangen. Das Château Gütsch darf sich in diesem Fall den Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Für die Begleichung der Rechnung vor Ort werden keine Kreditkarten akzeptiert.

4. Leistungen von Dritten und Auslage-Ersatz

Soweit das Hotel für den Veranstalter technische Einrichtungen oder sonstige Leistungen von Dritten beschafft, handelt es im Auftrag und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Château Gütsch sämtliche Auslagen und Verwendungen, die das Château Gütsch in richtiger Ausführung des Auftrages gemacht hat, zu ersetzen und das Hotel von eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.

5. Rücktritt des Château Gütsch

Wenn der Veranstalter im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Inanspruchnahme der Leistung erhebliche Bestandteile des Vertrages verändert, so dass eine wirtschaftliche Vermietung der reservierten Räumlichkeiten nach kaufmännischen Gesichtspunkten nicht mehr möglich ist, steht dem Château Gütsch das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten.

Hat das Château Gütsch begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsablauf, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht sowie im Falle der Angabe irreführender bzw. falscher Aussagen wesentlicher Tatsachen, kann es die Veranstaltung absagen.

6. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Soweit das Château Gütsch für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemässe Rückgabe. Er stellt das Château Gütsch von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

7. Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Château Gütsch. Das Château Gütsch übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung.

Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist vorher mit dem Château Gütsch abzustimmen, um einer Beschädigung der Wände vorzubeugen. Der Veranstalter übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht.

8. Haftung des Veranstalters für Schäden

Für Schäden, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Veranstalters verursacht werden, haftet der Veranstalter. Das Château Gütsch kann vom Veranstalter den Abschluss entsprechender Versicherungen verlangen.

9. Haftung des Château Gütsch

Das Château Gütsch haftet bei Verlust oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter. Soweit das Château Gütsch für Dritte einzustehen hat, haftet er nur, wenn ein Verschulden vorliegt.

Die Haftung des Château Gütsch wird ausdrücklich auf die Leistungen der Hotel-Haftpflicht-Versicherung begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine Haftung für Wertsachen und Bargeld besteht nur dann, wenn diese Gegenstände im Hotelsafe (max. Fr. 1'000.00) aufbewahrt werden oder an der Réception gegen Quittung abgegeben wurden. Das Château Gütsch haftet nicht für Schäden, die in Folge höherer Gewalt entstehen.

Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Château Gütsch Anzeige erstattet.

Soweit dem Veranstalter ein Stellplatz auf dem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung von abgestellten oder rangierten Kraftfahrzeugen und deren Inhalten auf dem Hotelgrundstück haftet das Château

Gütsch nicht, soweit das Hotel nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

Nachrichten, Post und Warensendungen für den Veranstalter und seine Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Château Gütsch übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Schadensersatzansprüche, die nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, sind ausgeschlossen.

10. Überzeit von Musikveranstaltungen

Polizeistunde ist jeweils von Montag bis Sonntag um 0:30 Uhr. Gerne beantragen wir für Ihren Anlass eine Verlängerung (bis max. 2:30 Uhr). Die Bewilligungskosten sowie die Mitarbeitermehrkosten, CHF 2.50.- pro Stunde und Gast, werden diesem verrechnet. Sobald die Kundenzufriedenheit der übrigen Gäste gefährdet ist, ist das Château Gütsch berechtigt, Weisungen an den Veranstalter zu erteilen, welche strikt zu befolgen sind.

11. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen.

12. Stornierungsfristen

Der Veranstalter kann den Auftrag schriftlich mit der Folge kündigen, dass je nach Zeitpunkt der Kündigung eine Entschädigung in unterschiedlichem Umfang verbleibt.

Die Entschädigung beträgt bei Wahrung einer Kündigungsfrist von weniger als

60 Tagen	0%	
59-30 Tagen	40%	
29-15 Tagen	70%	
14- 0 Tagen	100%	der vereinbarten Leistungen.

Veränderungen der Personenzahl sind nur im Rahmen von 5% bis zu 48 Stunden vor Leistungsbeginn möglich. Danach wird der Ausfall pro Stornierung voll berechnet.

13. Schlussbestimmungen

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Château Gütsch. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden:

Name

Datum des Aufenthaltes

Datum und Unterschrift